

Rahmenvertrag

Kreativagentur Werbung

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "TK" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "AN" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20158483 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (**Anlage V1**)
- die Leistungsbeschreibung (**Anlage V2**) nebst Anlagen
 - Muster-Auftragsstatus (**Anlage L1**)
 - Muster-Angebotsübersicht (**Anlage L2**)
 - Muster-Stundenübersicht (**Anlage L3**)
 - Muster-Nutzungsrechteübersicht (**Anlage L4**)
 - Muster-Vertragscontrolling (**Anlage L5**)
 - Muster-Angebot (**Anlage L6**)
 - Muster-Zeitplan (**Anlage L7**)
- *Nicht belegt (Anlage V3)*
- Angebot (**Anlage V4**) nebst Anlagen
 - Preisblatt (**Anlage A1**)

- Teammitglieder (**Anlage A2**)
- Gemeinsame Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung (**Anlage V5**)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen. Der AN ist verpflichtet, die in dem von ihm ausgefüllten Fragebogen angegebenen Funktionen über die gesamte Laufzeit des Vertrages einzuhalten und mangelfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die TK und der AN schließen diesen Vertrag, um die Marketing- und Vertriebsziele der TK zu erreichen und die Marke TK zu stärken.

(2) Die TK wird den AN auf Basis dieses Rahmenvertrages beauftragen, integrierte Werbekampagnen, Kampagnen für Arbeitgebermarketing (Employer Branding) und werbliche Einzelmaßnahmen zu konzipieren, zu gestalten und gegebenenfalls zu produzieren sowie die TK bei der Weiterentwicklung von Corporate Design und Markenstrategie zu unterstützen. Die einzelnen Leistungen werden von der TK jeweils auf der Basis dieses Rahmenvertrages durch Erteilung von Einzelaufträgen beauftragt. Für diese Einzelaufträge gelten sämtliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vorrangig, wenn und soweit nicht im Einzelauftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Insbesondere werden eventuell vom AN mitgesandte AGB nicht Vertragsbestandteil.

(3) Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sowie die Rahmenvorgaben für die Erteilung von Einzelaufträgen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (im Folgenden LB), die als Anlage V2 Vertragsbestandteil wird.

(4) Für die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen wurde gem. Ziff. 2. der LB, bezogen auf den maximalen Vertragszeitraum, ein geschätztes Gesamtabrufvolumen sowie ein Höchstwert inkl. Fremdkosten ermittelt. Das Abrufvolumen kann nicht abschließend festgelegt werden. Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

(5) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung; die Leistungserbringung startet am 20.11.2026. Der Vertrag endet am 30.11.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 30.11.2027. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

(3) Sobald 80% des Höchstwertes (vgl. § 2 Absatz 4)) erreicht sind, ist jede Vertragspartei - auch bereits während der Mindestvertragslaufzeit - berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. 80% des Höchstwertes sind erreicht, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

(3) Von der Beendigung dieses Vertrages bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Einzelabrufe unberührt. Für die jeweiligen Einzelabrufe gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zu deren Beendigung fort. Dies gilt auch, soweit ein solcher Einzelauftrag nachträglich angepasst werden muss.

(4) Das Recht einer Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt - auch während der Mindestvertragslaufzeit - unberührt.

§ 4 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Zum Teil finden Termine in Präsenz statt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der LB.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(5) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

(6) Der AN gewährleistet ein Monitoring des Vertrages im Hinblick auf das Abrufvolumen und teilt jeweils unmittelbar nach Kalenderquartalsende den aktuellen Stand per E-Mail an die Kontaktpersonen bei der TK sowie an die Mailadresse monitoring-dzem@tk.de mit. Die Mitteilung ist tabellarisch aufzubauen und hat in der vorgegebenen Reihenfolge in Spalten die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Kontaktpersonen des AN (E-Mail-Adresse)
2. Vertragsnummer
3. Bruttowert des von der TK eingegangenen Abrufvolumens seit Vertragsbeginn
4. Datenstichtag des Bruttowertes im Format TT.MM.JJJJ

Der AN informiert die TK innerhalb von 14 Tagen bei Erreichen von 60% und 80% des in § 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Höchstwertes sowie unverzüglich, wenn der Höchstwert zu 90% und wenn der Höchstwert zu 100% erreicht ist. Dabei ist ein bestimmter Anteil des Höchstwertes dann als erreicht anzusehen, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

§ 5 Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/das Team des AN

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen einzusetzen, deren Qualifikationen den Anforderungen der Anlage Profil Teammitglied, Anlage A2 entsprechen. Der AN wird einen Austausch seiner Mitarbeitenden soweit wie möglich vermeiden und der TK - sobald bekannt - den Austausch unverzüglich ankündigen.

(2) Im Falle von leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Verfehlungen von eingesetzten Personen, wird die TK gegenüber dem AN eine begründete Abmahnung unter Benennung der betreffenden Person aussprechen.

(3) Die TK kann den Austausch einer vom AN eingesetzten Person bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die TK - entsprechend Abs. 2 - aufgrund einer Verfehlung der betreffenden Person bereits eine Abmahnung ausgesprochen hat. Eine Gleichartigkeit der (erneuten) Verfehlung ist nicht erforderlich. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von Mitarbeitenden der TK belegbar sein.

(4) Bei einer besonders schweren Verfehlung (z. B. Diebstahl, Verletzung des Datengeheimnisses) tauscht der AN die Person unverzüglich aus, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung durch die TK bedarf. Das Vorliegen einer besonders schweren Verfehlung muss die TK nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei darlegen und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von Mitarbeitenden der TK belegen können.

(5) Bei einem Austausch ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechend Abs. 1 qualifizierte Person als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN. Kann der AN nicht oder nicht unverzüglich einen geeigneten Ersatz beschaffen, so steht der TK, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nach angemessener Fristsetzung das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung zu. Ist dem AN nachweislich die Zurverfügungstellung eines geeigneten Ersatzes unmöglich, ist die Fristsetzung entbehrlich.

(6) Der Anspruch auf Austausch einzelner Personen lässt die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags (§ 17) unbeschadet.

§ 6 Erteilung von Einzelaufträgen

(1) Einzelaufträge werden gemäß den Vorgaben in Ziffer 11 der LB (Ablauf Einzelauftrag) erteilt und abgenommen. Vertragsbestandteile des Einzelauftrages werden das Briefing, ggf. das Rebriefing, der Zeitplan und der Kostenvoranschlag.

(2) Die im jeweiligen Einzelauftrag vorgegebenen Fristen, insbesondere die Fertigstellungstermine, sind verbindlich. Die Einhaltung solcher Leistungszeiten kann - dem jeweiligen Zweck des Einzelauftrages oder der gegebenen Interessenlage entsprechend - für die TK von solcher Bedeutung sein,

dass eine verspätete Leistung für die TK nicht mehr von Interesse ist. Sollte dies der Fall sein, wird die TK dies mit der Erteilung des Einzelauftrages deutlich machen.

(3) Ergeben sich nach Abschluss eines Einzelauftrages erhebliche Änderungen - es sollen z. B. weniger oder mehr Motive entwickelt, andere Inhalte oder Botschaften vermittelt, andere Zielgruppen oder Ziele erreicht werden als ursprünglich vereinbart - verpflichten sich die Parteien, hierfür einvernehmlich eine Regelung zu finden. Aufgrund dieser erteilt die TK dem AN sodann erneut einen Einzelauftrag, der den ursprünglichen Einzelauftrag ersetzt ("Change Request"). Gelingt es den Parteien nicht, eine einvernehmliche Regelung zu finden, verbleibt es bei dem ursprünglich erteilten Einzelauftrag.

(4) Kosten für im jeweiligen Einzelauftrag genehmigte Reisen, z.B. anlässlich von Filmdrehen, Foto-Shootings, Besichtigung von Geschäftsstellen, kann der AN nach § 10 Abs. 3 gegenüber der TK geltend machen.

§ 7 Einsichtnahmen beim AN

(1) Der AN räumt der TK das Recht ein, selbst oder durch von der TK vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte die Richtigkeit der Abrechnungen zu überprüfen, insbesondere die Vergütung der Agenturleistung (im Folgenden "**Rechnungs-Audit**") und die Kosten für Fremdleistungen (im Folgenden "**Produktions-Audit**"). Der AN stellt sicher, dass auch die beauftragten Dienstleister für Fremdleistungen der TK die Einsichtnahme gestatten.

(2) Die TK wird ihre Prüfungsabsicht angemessen vorher ankündigen. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung der TK alle dazu erforderlichen, die TK betreffenden Informationen und Dateien in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Soweit ein Rechnungs- oder Produktions-Audit nur unter Kenntnisnahme von Informationen über und Daten von anderen Kunden des AN durchzuführen ist, wird die entsprechende Prüfung ausschließlich durch einen neutralen Dritten (beispielsweise einem Wirtschaftsprüfer) durchgeführt.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt der TK an dem im Rahmen dieses Vertrages erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Werken (insbesondere an allen kreativen Leistungen) für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist zum Zeitpunkt der Abnahme die ausschließlichen, räumlich unbeschränkten, dauerhaften, übertragbaren und sich auf alle bekannten Nutzungsarten erstreckenden unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Schutzrechten, namentlichen Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten ein.

(2) Durch die Rechtseinräumung ist die TK berechtigt, die Werke ganz oder teilweise im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen und erhält zur Nutzung der Werke (insbesondere) folgende Rechte:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Print- und Onlinemedien in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen (auch als Plakat, Anzeige, Broschüre, Zeitschrift, Faltblatt, Handzettel, Website und sonstigen Formen des electronic Publishing sei es als Internet-Banner, E-Book, in einer App etc.) und Sprachen, sei es in gedruckter, vertonter oder digitaler Form;
- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung unabhängig von der technischen Ausstattung und unter Einschluss sämtlicher digitaler oder interaktiver Systeme;

- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht, die Werke öffentlich durch Online-, Medien- und Telekommunikationsdienste, insbesondere über das Internet — unabhängig vom Übertragungsweg und der verwendeten Protokolle — zugänglich zu machen oder machen zu lassen sowie das Recht, die Werke durch Computerprogramme, Apps, Multimediaanwendungen oder sonstige analoge oder digitale audio-/visuellen Wiedergaben jeglicher Art wiederzugeben oder wiedergeben zu lassen;
- das Recht, die Werke in (elektronische) Datenbanken bzw. -netzen einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Technik einer Vielzahl von Nutzern den individuellen Abruf (auch durch Streaming), unabhängig von der Form (insbesondere mittels eines Computers, Notebooks, Handys, Tablets, oder sonstigen Gerätes, auch eines sonstigen mobilen Endgerätes insbesondere Wearables wie Smartwatches), den individuellen Abruf und das Speichern auf Endgeräten zu ermöglichen unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege sowie unter Einfluss sämtlicher Protokolle;
- das Recht zum Vortrag der Werke, einschließlich des Rechts, den Vortrag auf beliebigen Bild- oder Tonträgern sowie Datenträgern aufzuzeichnen und diese auf alle vertragsgegenständlichen Arten sowie im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen;
- das Recht zur Vertonung der Werke;
- das Ausstellungsrecht;
- das Recht, die Werke mit anderen Werken zu verbinden und diese in gleicher oder anderer Weise wie die ursprünglich erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Werke zu verwerten.

(3) Der AN räumt der TK an den erstellten Werken auch die ausschließlichen, unbeschränkten, dauerhaften und übertragbaren, gem. § 31a Abs. 1 UrhG widerruflichen Rechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten ein. Die vorgenannten Absätze gelten für die unbekanntem Nutzungsarten entsprechend.

(4) Das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung kann unter Verwendung aller analogen, digitalen oder sonstigen Techniken ausgeübt werden bzw. kann die TK von Dritten ausüben lassen. Die so entstandenen Werke dürfen von der TK auf gleiche oder ähnliche Weise wie der hier beschriebene Umfang genutzt werden.

(5) Die TK hat bei Bearbeitungen der Werke — unabhängig davon, ob die Bearbeitung durch die TK selbst oder durch Dritte vorgenommen wird — solche Beeinträchtigungen zu unterlassen, die geistige oder persönliche Rechte des AN am Werk zu gefährden geeignet sind.

(6) Eine Verpflichtung zur Nutzung der ihr eingeräumten und/oder übertragenen Rechte hat die TK nicht. Die TK kann die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch ohne Zustimmung des AN ganz oder teilweise auf Dritte übertragen bzw. Nutzungsrechte einräumen.

(7) Die Anmeldung von Schutzrechten bleibt der TK vorbehalten, insbesondere von nationalen oder europäischen Markenrechten. Der AN hat alles zu unterlassen, was einem solchen Schutz hinderlich sein könnte.

(8) Der AN erklärt, dass bei den von ihm an die TK eingeräumten Nutzungsrechten Schutzrechte Dritter nicht entgegenstehen und er keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Der AN stellt die TK von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus der möglichen Verletzung ihrer Schutzrechte durch sämtliche im Rahmen dieses Auftrags erbrachten Leistungen geltend machen. Der TK durch die Rechtsverteidigung entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

(9) Sollte sich der AN für die Erstellung bzw. Zurverfügungstellung der Werke mit Rechten Dritter behafteter Werke bedienen und/oder sollten aufgrund sonstiger Umstände (auch) Rechte Dritter bestehen, hat die Agentur mit dem jeweiligen Rechteinhaber eine den vorherigen Absätzen entsprechende Vereinbarung zu treffen und sich die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen bzw. einräumen zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein und ist daher auf Grund entgegenstehender Rechte Dritter eine Einräumung der in den vorstehenden Absätzen genannten Nutzungsrechte nicht oder nur zeitlich befristet möglich (insbesondere aufgrund von entgegenstehenden Persönlichkeitsrechten Dritter bzw. entgegenstehenden Rechten am eigenen Bild), hat der AN dies der TK unverzüglich mitzuteilen. Sobald absehbar ist, welche Rechte nicht im oben beschriebenen Umfang eingeräumt und/oder übertragen werden können, ist für diese im Einzelauftrag eine abweichende Vereinbarung bezüglich der Einräumung der Nutzungsrechte an die TK — für den Fall der Abnahme des Werkes — zu treffen.

(10) Im Fall von Bildrechten Dritter informiert der AN die TK spätestens bei der Auswahl der betroffenen Bilder. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der AN die TK unmittelbar nach Bekanntwerden hinweisen. Die TK entscheidet dann, ob sie sich bzgl. der Bildrechte beziehungsweise bzgl. der GEMA-Rechte oder Rechte anderer Verwertungsgesellschaften direkt an den Rechteinhaber bzw. an die GEMA oder Verwertungsgesellschaft wendet und sich von diesem bzw. dieser die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen lässt. Die TK informiert den AN hierüber.

(11) Die TK gestattet dem AN und den jeweiligen Unterauftragnehmern für die im Rahmen dieses Vertrages zu erstellende Werke die Nutzung der marken-, wettbewerbs- oder urheberrechtlich geschützten Bezeichnungen/Logos der TK. Diese dürfen vom AN ausschließlich in der im Corporate Design vorgegebenen Art und Weise verwendet werden. Eine Änderung ist ohne Zustimmung der TK nicht gestattet. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist von dieser Gestattung nicht umfasst. Eine Übertragung dieses Rechts durch den AN auf Dritte ist ausdrücklich untersagt. Die TK ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, dem AN die Nutzung zu untersagen. Das Nutzungsrecht endet automatisch mit Beendigung dieses Vertrages.

(12) Der AN gewährleistet, dass die marken-, wettbewerbs- oder urheberrechtlich geschützten Bezeichnungen/Logos der TK ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung verwendet werden.

(13) Der AN räumt der TK ferner für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht für die für die TK erstellten und abgenommenen Programmierungen (insbesondere an den Online-Werbemitteln), einschließlich Benutzungsanleitungen, Quellcodes und Dokumentationen ein. Eingeschlossen ist das Recht, ohne weitere Zustimmung des AN, erstellte Programmierungen und Dokumentationen nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher oder anderer Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Programmierungen zu verwerten.

§ 9 Künstliche Intelligenz

(1) Der AN entscheidet unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte. und informiert die TK entsprechend.

(2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.

(3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.

(4) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.

(5) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.

(6) Soweit der AN nach diesem Vertrag verpflichtet wird, der TK ausschließliche Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, gewährleistet der AN insbesondere, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen trotz des Einsatzes von KI um urheberrechtlich schutzfähige Werke handelt (vgl. § 8 Nutzungsrechte). KI darf in diesem Fall lediglich unterstützend eingesetzt werden.

§ 10 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (**Anlage A1**) angegebene Vergütung. Die monatliche Grundvergütung (Anlage A1, Ziffer 2.1) erfolgt als feste Monatspauschale. Die Vergütung der Leistungen, die per Einzelauftrag vergeben werden (Anlage A1, Ziffer 2.2) erfolgt basierend auf den jeweiligen Stundensätzen je Qualifikationsprofil.

(2) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung/Schulung, Reisekosten und -zeiten (vgl. Ziffer 12 der LB), für Jours fixes und Besprechungen, für die Erstellung von Angeboten und Rechnungen, für die Einholung von Vergleichsangeboten für Fremddienstleistungen, für den Bild-einkauf sowie Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(3) Auf Veranlassung der TK entstandene Reisekosten gemäß § 6 Absatz 4 werden dem AN entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

(4) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 11 Abrechnung

(1) Die Monatsvergütung (Anlage A1, Ziffer 2.1) kann am 1. des jeweiligen Folgemonats abgerechnet werden. Unvollständige Monate sind tagesgenau anteilig abzurechnen. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Monatsende erfolgen.

Die Rechnungsstellung für die Einzelaufträge (Anlage A1, Ziffer 2.2) erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung und deren Abnahme durch die TK. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von 4 Wochen nach der Abnahme erfolgen.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": *wird mit dem jeweiligen Einzelauftrag bekannt gegeben*
Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20158483

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagerteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise, Nachweise der Reisekosten und Fremdkosten) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 12 Sicherheitsleistungen

(1) Für vom AN zu verauslagende Kosten für Film- und Fotoproduktionen kann der AN von der TK Vorauszahlungen verlangen. Hierfür hat der AN der TK Sicherheiten zu erbringen, die den folgenden Voraussetzungen genügen.

(2) Der AN hat der TK eine unwiderrufliche Vorauszahlungsbürgschaft beizubringen. Die Höhe der Bürgschaft entspricht der Höhe der jeweils begehrten Vorauszahlung. Sie ist durch eine in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsabkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben und darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

(3) Die TK wird die Bürgschaftsurkunde an den AN zurückgeben, sobald der Sicherungszweck weggefallen ist.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

§ 14 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeiter im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der

Der AN hat seine Mitarbeiter, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten. Die jeweiligen Niederschriften über die Verpflichtung sind der TK auf Verlangen vorzulegen

§ 15 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 16 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom

Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 19 Wettbewerbsverbot/Konkurrenzschutz

(1) Der AN verpflichtet sich der TK gegenüber zur Exklusivität insofern, als dass er während der gesamten Vertragslaufzeit keine weiteren Kunden aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenkassen und/oder private Krankenversicherungen mit mehr als 200.000 Versicherten mit einer vergleichbaren Leistung betreut. Plant der AN ein solches Mandat, hat er die TK unverzüglich unter Nennung der gesetzlichen Krankenkasse und/oder privaten Krankenversicherung und der organisatorischen Maßnahmen, die die Vermeidung eines möglichen Interessenkonflikts sicherstellen, um Erteilung ihrer Zustimmung zu ersuchen. In diesem Fall hat er der TK eine Erklärung entsprechend der Ziffer 4 des Angebots (**Anlage V4**) (Eigenerklärung zu Konkurrenzmandaten) in aktualisierter Form einzureichen. Ein Konkurrenzmandat darf der AN nur annehmen, wenn ihm zuvor eine schriftliche Zustimmung der TK vorliegt.

(2) Dritte, die keine Unterauftragnehmer im Sinne des § 15, sind, unterfallen keinem Konkurrenzschutz. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15.

§ 20 Haftung

(1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der neuesten Erkenntnisse über Organisation, Wirtschaftlichkeit, Technik und sonstigen fachlichen Regelungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze und Prinzipien der Werbewirtschaft auszuführen.

(2) Der AN hat sicherzustellen, dass er bei der Erstellung und der Durchführung des Auftrages sämtliche geltenden Rechtsvorschriften beachtet und einhält unter Berücksichtigung der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Besonderheiten. Insbesondere sind durch den AN die Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung (s. **Anlage V5**), die Vorschriften über das Wettbewerbs- und ärztliche Standesrecht, des Heilmittelwerbegesetzes und des Telemediengesetzes sowie - sobald diese in Kraft tritt — die Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung (KKWerbV) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

(3) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die TK geltend machen sollten, soweit diese auf ein pflichtwidriges Verhalten des AN beruhen.

(4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten, die im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung tätig werden, haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

§ 21 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder Dritte, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 23 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.
- (3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechts-wirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorge-sehene(n) neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.
- (6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse
Vorsitzender des Vorstands

Datum, Auftragnehmer